

Veranstaltungsordnung der Medizinischen Fakultät für die Pflichtveranstaltung im Zweiten Abschnitt im Studiengang Medizin für den Leistungsnachweis Wahlfach Prävention, Diagnostik und Therapie der schweren Infektion und Sepsis

1. Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen gemäß § 23 der SPO Medizin¹ vom 30.09.2019 die allgemeinen und technischen Bestimmungen des Leistungsnachweises *Wahlfach Prävention, Diagnostik und Therapie der schweren Infektion und Sepsis*.

2. Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung

- (1) Der o.g. Leistungsnachweis ist gemäß Anlage II (Zweiter Abschnitt) SPO ausgestaltet. Dabei umfasst der anwesenheitspflichtige Veranstaltungsteil (Pflichtveranstaltung) 42 Unterrichtseinheiten.
- (2) Inhalt der Pflichtveranstaltung:
 - a. Definition, Epidemiologie, Pathophysiologie, Symptomatik, Diagnostik und Therapie der Sepsis.
 - b. Prognose, Prävention sowie Nachsorge der Sepsis.
 - c. Besonderheiten des septischen Schocks.
 - d. Besonderheiten der Sepsis in der Präklinik und Notaufnahme.
 - e. Besonderheiten der Sepsis bei Neugeborenen und Kindern.
 - f. Qualitätsmanagement Sepsis.
 - g. Erlangen der Qualifikation „Sepsisbeauftragte*r“ (zertifiziert durch den Sepsisdialog Universitätsmedizin Greifswald).
- (3) Ablauf der Pflichtveranstaltung: Das Wahlfach wird zusammenhängend innerhalb einer Woche im Sommersemester abgeleistet. Auf Anfrage und nach Entscheidung des Veranstaltungsverantwortlichen ist eine Durchführung auch im Wintersemester möglich. Es setzt sich aus 8 Unterrichtseinheiten Seminar sowie 34 Unterrichtseinheiten Praxis zusammen. Am letzten Tag erfolgt die Abschlussleistung.
- (4) Literaturempfehlung: Die Videos des YouTube Kanals Sepsisdialog Universitätsmedizin Greifswald sowie die Homepage des Sepsisdialog <https://www.medicin.uni-greifswald.de/sepsis/en/home/>.
- (5) Die Kapazität ist auf 10 Studierende begrenzt. Die Anmeldung erfolgt per E-Mail an Manuela.Gerber@med.uni-greifswald.de bis spätestens Beginn des Sommersemesters.

3. Fehlzeiten und Kompensation

- (1) Die erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 7 Abs. 4 SPO Medizin liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15 % der Pflichtveranstaltung versäumt wurden, das bedeutet 6 Unterrichtseinheiten.
- (2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt nach individueller Absprache.

4. Abschlussleistung

- (1) Die gemäß § 8 SPO für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird gemäß § 19 (Zweiter Abschnitt) SPO Medizin wie folgt festgelegt:
Die Abschlussleistung besteht aus der Präsentation von erarbeiteten Standard Operating Procedures (SOPs) zu verschiedenen Themengebieten der Sepsis. Die Themen werden vorher bekannt gegeben. Diese Präsentation wird durch die Betreuenden der Abschlussleistung benotet.
- (2) Die Bestimmungen und Anforderungen an die Abschlussleistung regeln sich gemäß § 8 SPO Medizin.

5. Technische Bestimmung

- (1) Die Studierenden haben zu Beginn und während der Lehrveranstaltung folgende Gegenstände mitzubringen: Stethoskop (nur für den praktischen Teil des Wahlfaches)
- (2) Die Studierenden haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen der Veranstaltungsleitung Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung verpflichten sich alle Studierenden zur Einhaltung der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung, in dem die Unterrichtsveranstaltung stattfindet und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

¹ Studien- und Prüfungsordnung Medizin

6. Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

07.11.2022 (Datum der Bekanntgabe)

Prof. Dr. med. Klaus Hahnenkamp
Lehrstuhlinhaber*in

PD Dr. med. Matthias Gründling
Veranstaltungsverantwortliche*r